

zumsy** ag**

als Rechtsträgerin der Alterswohnheime

zumsy** Rosenau
und
zum**sy** Birgli**

**Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)
zum Pensions- und Pflegevertrag**

Gültig ab 16. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines..... 4**
- 1.1 Einleitung 4
- 1.2 Ziel und Zweck..... 4

- 2 Leistungen der Heime 4**
- 2.1 Allgemeines..... 4
- 2.2 Im Heimtarif enthaltene Leistungen 4
- 2.2.1 Unterkunft 4
- 2.2.2 Verpflegung 4
- 2.2.3 Pflege und Betreuung..... 5
- 2.3 Im Heimtarif nicht enthaltene Leistungen (nicht abschliessende Auflistung) 5
- 2.4 Leistungen und Kosten, die vom BW übernommen werden müssen 5

- 3 Finanzielles..... 5**
- 3.1 Heimtarife 5
- 3.1.1 Allgemeines 5
- 3.1.2 Tarifgestaltung..... 6
- 3.1.3 Pflegestufe / Einstufung 6
- 3.2 Nicht im Heimtarif enthaltene Leistungen..... 6
- 3.3 Rechnungsstellung 7
- 3.3.1 Allgemein..... 7
- 3.3.2 Zahlungsverzug..... 7
- 3.4 Finanzierung..... 7
- 3.4.1 Hilfsmittel 7
- 3.4.2 Ergänzungsleistungen..... 7
- 3.4.3 Hilflosenentschädigung 7

- 4 Vertragsformalitäten 7**
- 4.1 Gesetzliche Grundlagen 7
- 4.2 Dauer und Kündigung 7
- 4.3 Auflösung 8
- 4.4 Unterlagen 8

- 5 Eintritt..... 8**
- 5.1 Allgemein 8
- 5.2 Ausstattung / Installationen..... 8

- 6 Wohnen und Leben..... 8**
- 6.1 Zimmereinrichtung..... 8
- 6.2 Gemeinschaftsräume 8
- 6.3 Privateigentum/Wertsachen..... 8
- 6.4 Kleider und persönliche Wäsche..... 9
- 6.5 Versicherungen 9
- 6.6 Sicherheit 9

7	Autonomie und Wohlbefinden	9
7.1	Allgemeines	9
7.2	Kontaktperson.....	9
7.3	Vollmacht (einfache Form der Vertretung).....	9
7.4	Vorsorgeauftrag (umfassende Form der Vertretung).....	9
7.5	Patientenverfügung (Vertretung in medizinischen Belangen).....	10
7.6	Vertretungsverhältnisse.....	10
8	Rechte und Pflichten.....	10
8.1	Aufklärung und Einsichtsrecht	10
8.2	Arzt/Apotheke und Medikamente	10
8.3	Meldepflicht.....	10
9	Datenschutz / Schutz bei Urteilsunfähigkeit / Veröffentlichung Bildmaterial	11
9.1	Datenschutz	11
9.2	Schutz bei Urteilsunfähigkeit	11
9.3	Veröffentlichung und Weitergabe von Bildmaterial und persönlichen Daten	11
10	Beschwerdestelle / Aufsichtsbehörden.....	11
11	Schlussbestimmungen.....	12
11.1	Änderungen der AVB.....	12
11.2	Inkrafttreten.....	12
11.3	Gerichtsstand	12

1 Allgemeines

1.1 Einleitung

Rechtsträgerin der zumsy Rosenau und zumsy Birgli ist die zumsy ag.

Zumsy Rosenau und zumsy Birgli erfüllen die für Alters- und Pflegeheime vorgeschriebenen Anforderungen und verfügen über die erforderlichen baulichen und sicherheitstechnischen Einrichtungen, die entsprechend ausgebildeten Mitarbeitenden und die erforderlichen Betriebsbewilligungen.

Zumsy Rosenau und zumsy Birgli sind konfessionell offen und werden politisch neutral geführt. Alle Bewohnerinnen und Bewohner (nachfolgend BW genannt) haben die gleichen Rechte und Pflichten.

1.2 Ziel und Zweck

Unser Ziel ist es, die Selbständigkeit der BW möglichst lange zu erhalten, ihre Ressourcen zu fördern und sie individuell zu pflegen und zu betreuen.

Vorliegende Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) regeln die Rechtsverhältnisse zwischen den BW und den beiden Häusern und vermitteln auch umfassende Informationen rund um den Heimalltag.

2 Leistungen der Heime

2.1 Allgemeines

Zumsy Rosenau und zumsy Birgli erbringen als Teilpauschalheime ihre Leistungen gegen Erhebung einer Grundtaxe und eines Pflegezuschlages, der auf Grund der individuellen Pflegebedürftigkeit nach dem Einstufungssystem RAI/RUG (zumsy Rosenau) beziehungsweise BESA (zumsy Birgli bis zum 31. Dezember 2021, ab dem 1. Januar 2022 RAI/RUG) berechnet wird (siehe Ziffer 3.1.3).

2.2 Im Heimtarif enthaltene Leistungen

2.2.1 Unterkunft

- Einzelzimmer mit Dusche/WC, Pflegebett, Nachttisch, Notrufanlage im Zimmer inklusive Heizung, Strom und Wasser, allgemeine Entsorgungskosten
- Reinigung des Zimmers und der Nassräume
- Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- Frottierwäsche und Bettwäsche einschliesslich deren Reinigung
- Waschen und Bügeln der persönlichen Kleider
- Kleinreparaturen im Zimmer
- Privathaftpflicht- und Hausratversicherung, Kostenbeteiligung für BW CHF 50.— pro Jahr (siehe Ziffer 6.5)

2.2.2 Verpflegung

- Vollpension mit altersgerechten Mahlzeiten
- Zwischenverpflegung, Kaffee und Tee

2.2.3 Pflege und Betreuung

- Grund- und Behandlungspflege während 24 Stunden pro Tag
- Betreuung und Beratung
- Verbrauchs- und Pflegematerial gemäss Liste der Mittel und Gegenstände (MiGeL)
- Benutzung von einfachen Standardrollstühlen und Gehhilfen
- Medizinische Fusspflege
- Krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
- Alltagsgestaltung gemäss Heimangebot, zum Beispiel: Ausflüge, Konzerte, Filmvorführungen, saisonale Festlichkeiten, Altersturnen, Werken, Spielen, Singen, Spaziergänge etc.
- Gespräche mit Angehörigen/Beratung von Angehörigen

2.3 Im Heimtarif nicht enthaltene Leistungen (nicht abschliessende Auflistung)

- Kosten für Mahlzeiten von Gästen der BW
- Individuell bestellte Getränke und Esswaren
- Nicht krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
- Coiffeur
- Kosmetische Fusspflege
- Telefonanschluss- und Gesprächsgebühren
- Anschluss- und Fernsehgebühren Kabelfernsehen
- Reparaturen von persönlichem Eigentum (ausgenommen kleine Flickarbeiten an Kleidern und Wäsche)
- Versehen der persönlichen Wäsche mit Namensetiketten
- Chemische Reinigung
- Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen
- Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel, übrige persönliche Auslagen
- Von den BW persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften
- Kosten für das Räumen des Zimmers bei Austritt
- Transporte
- Externe Veranstaltungen

2.4 Leistungen und Kosten, die vom BW übernommen werden müssen

- Krankenkassenprämien sowie Franchise und Selbstbehalt
- Arzt-, Apotheker-, Spital- und Kurkosten, Brillen und Hörgeräte
- Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen
- Gebühren, Versicherungen und Steuern

3 Finanzielles

3.1 Heimtarife

3.1.1 Allgemeines

Der Heimtarif setzt sich zusammen aus einem Grundtarif (Infrastruktur, Hotellerie/Betreuung) und den Pflegekosten gemäss der ärztlich verordneten Pflegebedarfsstufe.

Die BW bzw. deren gesetzliche Vertretung verpflichten sich, den Heimtarif der jeweils gültigen Pflegebedarfsstufe gemäss der beiliegenden Tarif- und Preisliste zu bezahlen. Damit sind alle in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen abgegolten.

3.1.2 Tarifgestaltung

NEU: Für den Aufenthalt (Grundtarif) wird für alle BW eine jeweils einheitliche, bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) anrechenbare, Höchstgrenze der Heimkosten festgelegt. ZumSY Rosenau und zumSY Birgli richtet sich nach den vom Kanton Bern jährlich festgelegten Tarifen.

Eintritt/Austritt

Für den Ein- und Austrittstag wird der volle Tarif verrechnet.

Verspäteter Eintritt

Wird das Zimmer nicht bei Vertragsbeginn bezogen, wird bis zum effektiven Eintritt der reduzierte Grundtarif (siehe Tarif- und Preisliste) verrechnet.

2er Zimmer

Wird ein grösseres Zimmer mit 2 BW belegt, so gilt die Tarif- und Preisliste für jede Person einzeln. Es besteht kein Anspruch auf Tarifreduktion.

Abwesenheiten

Bei Abwesenheiten infolge Spital-, Kur- oder Ferienaufenthalt wird ab dem 2. Tag der Grundtarif, ab dem 5. Tag der reduzierte Grundtarif verrechnet.

Kündigung

Grundsätzlich wird bis Vertragsende der volle Tarif verrechnet. Erfolgt der Austritt früher, wird bis Vertragsende der Grundtarif, ab dem 5. Tag der reduzierte Grundtarif verrechnet. Ist das Zimmer am Übergabetermin nicht geräumt, wird bis zur Räumung der reduzierte Grundtarif weiter verrechnet.

Todesfall

Im Todesfall erlischt der Vertrag ohne Kündigung 10 Tage nach dem Todestag.

Bis und mit Todestag wird der volle Tarif, für die restlichen Tage der Vertragsdauer der reduzierte Grundtarif verrechnet. Damit sind auch die Benutzung der Aufbahrung (nur zumSY Rosenau) und die Zimmerendreinigung abgegolten.

Das Zimmer ist innert 10 Tagen nach dem Todesfall zu räumen. Kommen die Angehörigen bzw. gesetzliche Vertretung dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Geschäftsleitung berechtigt, auf Kosten der Angehörigen/gesetzlichen Vertretung das Zimmer zu räumen, sämtliche Gegenstände auf deren Kosten einzulagern und für die betreffenden Tage den reduzierten Grundtarif zu verrechnen.

3.1.3 Pflegestufe/Einstufung

Die BW werden gemäss den Vorgaben von RAI/RUG beziehungsweise BESA in eine der 12 Pflegebedarfsstufen eingestuft. Diese wird gemäss den Weisungen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) nach einer Beobachtungsphase erhoben und in der Folge jährlich mit einer vollständigen sowie halbjährlich mit einer Teilerhebung überprüft.

Eine Erhebung wird auch durchgeführt, wenn sich der Gesundheitszustand zwischenzeitlich erheblich verändert hat. Die Erhebungen werden jeweils durch dipl. Pflegefachpersonen durchgeführt und vom Arzt kontrolliert und bestätigt. Bei einer Einteilung in eine andere Pflegebedarfsstufe wird der Heimtarif sofort angepasst.

3.2 Nicht im Heimtarif enthaltene Leistungen

Die BW bzw. deren gesetzliche Vertretung verpflichten sich, bezogene Leistungen, die nicht im Heimtarif enthalten sind, gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Tarif- und Preisliste zusätzlich zu bezahlen.

3.3 Rechnungsstellung

3.3.1 Allgemein

Der Heimtarif sowie die zusätzlich zu verrechnenden Leistungen werden jeweils anfangs Folgemonat für den vergangenen Monat in Rechnung gestellt und sind innert 20 Tage ab Rechnungsstellung zu begleichen, in der Regel mittels Lastschriftverfahren (LSV).

3.3.2 Zahlungsverzug

Ist die Rechnung bei Fälligkeit noch nicht bezahlt, erfolgt eine Zahlungserinnerung mit einer Frist von 10 Tagen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins von 5 % und Administrationsgebühren erhoben. Nach der letzten Mahnung, frühestens jedoch 60 Tage nach Fälligkeit, ist das AWH und berechtigt, den Pensions- und Pflegevertrag sofort und ohne Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen.

3.4 Finanzierung

Bei BW, die durch die Verrechnung der Leistungen in finanzielle Bedrängnis kommen, ist durch BW/ Angehörige/gesetzliche Vertretung zu prüfen, inwiefern Dritte zur Begleichung der Kosten herangezogen werden könnten.

3.4.1 Hilfsmittel

Für die Beschaffung von persönlichen medizinisch indizierten Hilfsmitteln und Geräten (Perücken, Hörgeräte, Lupenbrillen, Sprechhilfegeräte für Kehlkopfooperierte, Gesichtsepithesen, Orthopädische Massschuhe, Spezialrollstühle etc.) ist der BW/dessen Angehörige/gesetzliche Vertretung zuständig. Die persönlichen Hilfsmittel sind nicht im Heimtarif inbegriffen.

3.4.2 Ergänzungsleistungen

Ein Antrag auf Ergänzungsleistungen ist vom BW/dessen Angehörigen/gesetzlicher Vertretung bei der örtlichen Ausgleichskasse einzureichen.

3.4.3 Hilflosenentschädigung

Ein Antrag auf Hilflosenentschädigung ist vom BW oder dessen Angehörigen/gesetzliche Vertretung einzureichen bei der IV-Stelle, Chutzenstrasse 10, 3001 Bern. Das Formular kann unter www.ivbe.ch heruntergeladen werden.

4 Vertragsformalitäten

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Pensions- und Pflegevertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Der Heimtarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar.

Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff des Obligationenrechts beurteilt.

4.2 Dauer und Kündigung

Der Pensions- und Pflegevertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Im Todesfall erlischt er ohne Kündigung 10 Tage nach dem Todestag.

4.3 Auflösung

Ist eine Integration des BW in den Heimaltag sehr erschwert oder unmöglich, kann der Pensions- und Pflegevertrag per sofort und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aufgelöst werden. Bei Abwesenheiten von mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen kann der Pensions- und Pflegevertrag mit einer Frist von 10 Tagen aufgelöst werden.

4.4 Unterlagen

Folgende Unterlagen sind integrierende Bestandteile des Pensions- und Pflegevertrages:

- Tarif- und Preisliste
- Informationen für BW und Angehörige/gesetzliche Vertretung A-Z
- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zum Pensions- und Pflegevertrag
- Einverständniserklärung über die Veröffentlichung/Weitergabe von Bildern und persönlichen Daten

5 Eintritt

5.1 Allgemein

Das Zimmer wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten. Beim Eintritt werden dem BW folgende Schlüssel übergeben:

ZumSY Rosenau: ein Zimmerschlüssel (für Türe und Safe), ein Schlüssel für den Schrank im Keller.

ZumSY Birgli: ein Zimmer- und ein Briefkastenschlüssel, ein Schlüssel für die abschliessbare Schublade im Zimmer.

5.2 Ausstattung/Installationen

Die Zimmer sind mit Telefon-, Radio- und Kabelfernsehanschlüssen ausgestattet. Für die Installation der Geräte sind die BW selber verantwortlich.

6 Wohnen und Leben

6.1 Zimmereinrichtung

Das Zimmer wird neben der Grundausstattung (Pflegebett, Nachttisch, Leselampe und Einbauschränk) mit eigenen Möbeln eingerichtet. Es ist dabei darauf zu achten, dass Reinigungsarbeiten und Pflegeleistungen nicht behindert werden.

6.2 Gemeinschaftsräume

Die Gemeinschaftsräume (Cafeteria, Terrassen, Aussensitzplätze, Aufenthaltsräume etc.) stehen allen BW zur Verfügung.

6.3 Privateigentum/Wertsachen

Die BW sind für die Sicherheit der mitgebrachten Gegenstände und Wertsachen verantwortlich, die Geschäftsleitung lehnt jede Haftung ab. Wir empfehlen, grössere Geldbeträge und Wertsachen entweder ausserhalb des Heims (Bank) oder im Tresor von zumSY Rosenau respektive zumSY Birgli zu deponieren.

6.4 Kleider und persönliche Wäsche

Beim Eintritt wird die Kleidung in der Lingerie mit dem Namen gekennzeichnet. Dieser Aufwand wird in Rechnung gestellt. Das Waschen, Trocknen und Bügeln der Wäsche sowie kleinere Flickarbeiten sind im Heimtarif inbegriffen, die chemische Reinigung geht zu Lasten der BW. Das Waschen der Wäsche in den Zimmern ist nicht erlaubt.

6.5 Versicherungen

Über unsere Versicherungspolice sind BW wie folgt mitversichert:

Hausrat:	bis zu CHF 500'000.— (ohne Diebstahl ausser Haus) Selbstbehalt: CHF 1'000.—, bei Elementarschäden 10 % mind. CHF 2'500.— max. CHF 50'000.—
Privathaftpflicht:	bis CHF 10 Mio., Selbstbehalt: CHF 200.—

Die Kostenbeteiligung wird einmal jährlich (bei unterjährigem Eintritt pro rata) in Rechnung gestellt.

6.6 Sicherheit

Zumy Rosenau und zumy Birgli setzen sich für das Wohlbefinden und die Sicherheit der BW ein. Aus Sicherheitsgründen gilt deshalb im ganzen Haus Rauchverbot. Auch das Anzünden von Kerzen und der Gebrauch von Kochapparaten, Tauchsiedern etc. in den Zimmern sind nicht erlaubt.

7 Autonomie und Wohlbefinden

7.1 Allgemeines

Wir setzen uns für eine grösstmögliche Autonomie im Alltag ein, fördern die Eigenverantwortlichkeit und stellen das Selbstbestimmungsrecht in den Vordergrund. Wir empfehlen deshalb, sich noch vor dem Heimeintritt mit einer eventuellen zukünftigen Urteils- oder Handlungsunfähigkeit auseinanderzusetzen.

7.2 Kontaktperson

Vor dem Eintritt ins Heim ist eine Kontaktperson zu bestimmen, welche die persönliche Betreuung und Beratung des BW übernimmt und gegebenenfalls auch als dessen Vertreter handeln kann.

7.3 Vollmacht (einfache Form der Vertretung)

Mittels einer Vollmacht (schriftliches Dokument) kann eine urteilsfähige Person als Vollmachtgeber einen Vollmachtnehmer ermächtigen, ihn in definierten Angelegenheiten zu vertreten.

7.4 Vorsorgeauftrag (umfassende Form der Vertretung)

Jede handlungsfähige Person kann in einem Vorsorgeauftrag festlegen, wer sich im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit um ihre Bedürfnisse in den folgenden 3 Lebensbereichen kümmern soll:

- Die Personensorge umfasst Hilfe im Alltag und die Befugnis, über medizinische und pflegerische Behandlungen zu entscheiden.
- Die Vermögensvorsorge umfasst die Verwaltung von Einkommen, Vermögen und des Zahlungsverkehrs.
- Die Vertretung bei rechtlichen Angelegenheiten umfasst das Eingehen oder Auflösen von Verträgen.

Die Vertretung kann umfassend gelten oder beschränkt werden. Der Vorsorgeauftrag muss entweder von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder durch einen Notar öffentlich beurkundet werden.

7.5 Patientenverfügung (Vertretung in medizinischen Belangen)

Mit einer Patientenverfügung kann eine urteilsfähige Person festlegen, welchen medizinischen und pflegerischen Massnahmen sie im Falle einer Urteilsunfähigkeit zustimmt und welche sie ablehnt. Sie kann auch eine Person bezeichnen, die an ihrer Stelle über diese Massnahme entscheiden soll. Die Patientenverfügung muss schriftlich errichtet, datiert und unterschrieben werden, sie kann jederzeit geändert werden.

7.6 Vertretungsverhältnisse

Kategorien gemäss geltendem Kinder- und Erwachsenenschutzrecht

- **Bevollmächtigter Vertreter:** Von der betreffenden Person mittels Vollmacht, Vorsorgeauftrag oder Patientenverfügung selber bestimmt = eigene Vorsorge
- **Behördlicher Vertreter: Beistand.** Von der KESB (Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde) eingesetzt = staatliche Massnahme
- **Gesetzlicher Vertreter:** Ehegatten sowie eingetragene Partner haben gemäss Gesetz ein gegenseitiges Vertretungsrecht.

Bei **medizinischen Massnahmen** können auch Angehörige und Bezugspersonen in einer gesetzlich genau festgelegten Reihenfolge mitbestimmen:

1. Die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
2. Der Beistand mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen
3. Wer als Ehegatte oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet
4. Die Person, die einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet
5. Die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten
6. Die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten
7. Die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten

8 Rechte und Pflichten

8.1 Aufklärung und Einsichtsrecht

Die BW haben das Recht, durch eine Fachperson vollständig, angemessen und verständlich über den Gesundheitszustand, den Umfang einer Massnahme und über Behandlungsalternativen aufgeklärt zu werden. Ausser in Notfällen müssen die BW nach einer vorgängigen Aufklärung der Massnahme zugestimmt haben. Die BW haben das Recht, Einsicht in alle sie betreffenden Behandlungsunterlagen zu erhalten.

8.2 Arzt/Apotheke und Medikamente

Die BW haben Anrecht auf eine freie Arztwahl. Für die pharmazeutische Betreuung und die Kontrolle von zumsy Rosenau ist die Vertragsapotheker verantwortlich. Die Bestellung der Medikamente der BW wird ausschliesslich von Mitarbeitenden des zumsy Rosenau über die Vertragsapotheker vorgenommen.

Die Bestellung der Medikamente der BW des zumsy Birgli wird ausschliesslich von Mitarbeitenden über die Hausärzte vorgenommen.

8.3 Meldepflicht

Bei längerer Abwesenheit sind die Mitarbeitenden der Pflege über das Ziel und die voraussichtliche Rückkehrzeit zu informieren.

9 Datenschutz/Schutz bei Urteilsunfähigkeit/Veröffentlichung Bildmaterial und Daten

9.1 Datenschutz

Der BW nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Zumsy Rosenau und zumsy Birgli verpflichten sich, diese Daten gemäss Datenschutz-gesetz zu behandeln. Der BW nimmt zur Kenntnis, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe zumsy Rosenau und zumsy Birgli gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet sind. Der BW kann verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt des Krankenversicherers zugestellt werden.

9.2 Schutz bei Urteilsunfähigkeit

Zumsy Rosenau und zumsy Birgli verpflichten sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen BW nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des BW oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem BW und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll werden der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der KESB schriftlich und ohne Wahrung von Fristen Beschwerde einreichen.

Die beiden Häuser verpflichten sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen. Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die KESB zu benachrichtigen.

9.3 Veröffentlichung und Weitergabe von Bildmaterial und persönlichen Daten

Die Veröffentlichung von Bildmaterial und Texten ist im Formular "Einverständniserklärung über die Veröffentlichung/Weitergabe von Bildern und persönlichen Daten" geregelt. Um die Datenschutzbestimmungen einzuhalten, muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.

10 Beschwerdestelle / Aufsichtsbehörden

Der BW kann sich formlos bei der Geschäftsleitung gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu. Als externe, unabhängige Beschwerdeinstanz steht eine Ombudsstelle zur Verfügung:

Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen,

Zinggstrasse 16, 3007 Bern

Telefon 031 372 27 27 oder E-Mail info@ombudsstellebern.ch

Aufsichtsbehörden

Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion

Rathausgasse 1, Postfach, 3000 Bern 8

Telefon 031 633 42 83 oder E-Mail info.alba@be.ch

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

Schloss 9, 3800 Interlaken

Telefon 031 635 22 25 oder E-Mail info.kesb-oo@jgk.be.ch

11 Schlussbestimmungen

11.1 Änderungen der AVB

Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden dem BW mindestens 30 Tage vor dem Inkrafttreten mitgeteilt.

11.2 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen treten per 16. Juni 2021 in Kraft.

11.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Thun.

Genehmigt an der Verwaltungsratssitzung vom 15. Juni 2021

zum**sy** ag

Der Präsident



Felix Hofstetter

Geschäftsführerin zum**sy** Rosenau



Karin Sperlich